

4.04 Leistungen der IV

60 Jahre
Die IV.
Integriert. Unterstützt. Begleitet.
Seit 1960.

AHV
AVS **IV**

Invalidenrenten der IV

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss über längere Zeit andauern. Es ist nicht massgeblich, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken wird.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte über das Anmeldeverfahren, den Anspruch, die Berechnung und die Revision der Invalidenrente der IV.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

1 Wie kann ich IV-Leistungen beantragen?

Wenn Sie Leistungen der IV beantragen wollen, müssen Sie sich raschmöglichst bei der IV-Stelle Ihres Wohnkantons melden. Das Antragsformular 001.001 – *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration und Rente* erhalten Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder direkt unter www.ahv-iv.ch. Wenn Sie in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten der EU oder der EFTA Versicherungszeiten zurückgelegt haben und in Ihrem Wohnsitzstaat einen Antrag stellen, lösen Sie in den anderen betroffenen Ländern automatisch ein Anmeldeverfahren aus.

Rentenanspruch

2 Wann habe ich Anspruch auf eine Rente?

Es besteht nur dann Anspruch auf eine IV-Rente, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit oder Ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann.

3 Wie wird die Rente bestimmt?

Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine behinderte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	Halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelrente
mindestens 70 %	Ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Wenn Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Invaliden- und eine Hinterlassenenrente erfüllen, erhalten Sie ungeachtet des Invaliditätsgrads eine ganze Invalidenrente.

4 Welche Voraussetzungen muss ich für eine Rente erfüllen?

Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen.
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

5 Zu welchem Zeitpunkt entsteht der Anspruch auf eine Rente?

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Bemessung der Invalidität

6 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Erwerbstätigen?

Wenn Sie erwerbstätig sind, bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinkünfte als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Beispiel:

Bemessung der Invalidität	
Einkommen ohne Invalidität	CHF 60 000.–
Invalideneinkommen	CHF 20 000.–
Erwerbsausfall	CHF 40 000.–
Invaliditätsgrad:	= 67 % (gerundet)
$100 \times 40\,000.- \div 60\,000.-$	= IV-Dreiviertelsrente

7 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei Nichterwerbstätigen?

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind (z. B. im Haushalt tätig, Ordensangehörige, Studierende), wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass Sie in Ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

8 Wie bemisst die IV den Invaliditätsgrad bei nur zum Teil Erwerbstätigen oder Personen, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten?

Wenn Sie nur zum Teil erwerbstätig sind oder unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität wie bei Erwerbstätigen festgelegt. Waren Sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit wie bei Nichterwerbstätigen durch einen Betätigungsvergleich festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit bzw. der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

Rentenrevision

9 Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Verändert sich Ihr Invaliditätsgrad aufgrund einer Verschlechterung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird die Rente entsprechend angepasst. Es wird über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden. Beziehen Sie als rentenberechtigte Person ein neues Einkommen oder wird das bestehende Einkommen erhöht, kommt es nur dann zu einer Rentenrevision, wenn das verbesserte Einkommen jährlich 1 500 Franken überschreitet.

10 Wann erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente?

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht oder die Person vom Rentenvorbezug Gebrauch macht,
- die berechtigte Person stirbt.

11 Wann besteht Anspruch auf eine ordentliche Rente?

Damit der Anspruch auf eine ordentliche Rente entsteht, müssen Ihnen bei Eintritt des Rentenfalles (siehe Ziffer 4) mindestens drei volle Beitragsjahre angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte bzw. Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mindestens für ein Jahr angerechnet werden können.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

12 Wann werden Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von IV-Rentnerinnen und -Rentnern können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung veranlasst werden. Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung vorgesehen. Nach einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente können Ihnen und Ihrem Arbeitgebenden während längstens drei Jahren Beratung und Begleitung zugesprochen werden. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes.

13 Welche Entschädigung erhalte ich während Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin die bisherige Rente ausgerichtet. In besonderen Fällen kann Ihnen zusätzlich ein Taggeld der IV ausbezahlt werden.

14 Wann wird die Rente überprüft?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen (siehe Ziffer 6).

Übergangsleistung

15 Wann habe ich Anspruch auf eine Übergangsleistung?

Wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung, oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades,

kann eine Geldleistung ausgerichtet werden, sofern Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente.

Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

16 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren (siehe Ziffer 15) bleiben Sie als versicherte Person bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Grundsätzlich werden die Invalidenleistungen weiterhin voll oder (entsprechend des aufgrund der Erwerbstätigkeit neu erzielten Einkommens) gekürzt ausgerichtet. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Meldepflicht

17 Muss ich Änderungen melden?

Melden Sie Änderungen der beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation der IV-Stelle; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

Kinderrenten

18 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie zusätzlich zur Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Der Anspruch auf eine Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Berechnung der Invalidenrente

19 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente einer Rente sind:

- anrechenbare Beitragsjahre
- Erwerbseinkommen
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

20 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

21 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine Teilrente (Rentenskala 1-43) wird Ihnen bei einer unvollständigen Beitragsdauer ausgerichtet, d. h. wenn Sie gemäss ihrem Jahrgang keine vollständige Beitragsdauer aufweisen. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

22 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

23 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken in Folge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

24 Was sind Zusatzmonate?

Ihnen werden sogenannte Zusatzmonate angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar
von	bis	bis zu
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

25 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

26 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

27 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb kann die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet werden. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

28 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen

- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

29 Was sind Erziehungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Ihnen die elterliche Sorge für (eines oder mehrere) Kinder unter 16 Jahren zustand, Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

30 Was sind Betreuungsgutschriften?

Es werden Ihnen für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuen, Betreuungsgutschriften angerechnet. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

31 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens				höchstens			
	CHF / Monat				CHF / Monat			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
Invaliden- rente	1 185	889	593	297	2 370	1 778	1 185	593
Kinder- rente	474	356	237	119	948	711	474	237

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

32 Weshalb werden die Renten eines Ehepaars plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn

- der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde,
- ein Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht,
- ein Ehegatte eine Dreiviertelsrente der IV und der andere eine Viertelsrente der IV bezieht.

33 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten

34 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Invalidenrente gewährt.

Geburts- oder Frühbehinderte

35 Wer hat Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente?

In der Schweiz wohnende Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine ausserordentliche Invalidenrente.

36 Werden Kinderrenten ausgerichtet?

Zur ausserordentlichen Invalidenrente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.

37 Wer gilt als frühinvalid?

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, gelten als Frühinvalid. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre Invalidenrente mindestens $133 \frac{1}{3} \%$ des Mindestbetrags einer Vollrente.

Ergänzungsleistungen

38 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Invalidenrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Berechnungsbeispiele

39 Ein Ehegatte erhält eine IV-Rente

Eine am 17. April 1974 geborene Frau hat ab 1. März 2020 Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die Frau ist seit 2002 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann nicht rentenberechtigt ist, wird die IV-Rente aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 2005 und 2006). Der Frau können daher während 14 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Rentenberechtigte hat seit 1995 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 25 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1995 bis und mit 2019	CHF	1 200 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (25 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	48 000.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei		
$14 \times 42\,660 \text{ Franken} \div 25 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	11 945.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	48 000.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	11 945.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	CHF	61 146.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge		
ganze IV-Rente	CHF	2 048.–
zwei ganze Kinderrenten zu je	CHF	819.–

40 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass der am 20. Juni 1972 geborene Ehemann ab 1. November 2020 ebenfalls Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat. Die beiden IV-Renten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet.

Der Ehemann hat seit 1993 bis zum Eintritt des Rentenfalls ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 27 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1995 bis 2002)	CHF	350 000.–		
(1993 bis 2002)			CHF	550 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (2003 bis 2019)				
Einkommen Frau	CHF	425 000.–	CHF	425 000.–
Einkommen Mann	CHF	500 000.–	CHF	500 000.–
Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren von 1995 bis 2019	CHF	1 275 000.–		
Einkommenssumme aus 27 Beitragsjahren von 1993 bis 2019			CHF	1 475 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (für die Frau 25 bzw. für den Mann 27 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	CHF	51 000.–	CHF	54 630.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:				
14 x 42 660 Franken ÷ 25 Jahre ÷ 2	CHF	11 945.–		
14 x 42 660 Franken ÷ 27 Jahre ÷ 2			CHF	11 060.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	51 000.–	CHF	54 630.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	11 945.–	CHF	11 060.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 21/22)	CHF	63 990.–	CHF	66 834.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, betragen die IV-Renten und die zwei Kinderrenten je	CHF	2 086.–	CHF	2 124.–
	CHF	834.–	CHF	849.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente Frau x 150 % des Höchstbetrages		
CHF 2 086.– x CHF 3 555.–	CHF 1 761.–	
Rente Frau + Rente Mann		
CHF 2 086.– + CHF 2 124.–		
Rente Mann x 150 % des Höchstbetrages		
CHF 2 124.– x CHF 3 555.–		CHF 1 794.–
Rente Mann + Rente Frau		
CHF 2 124.– + CHF 2 086.–		
Kinderrente Mutter x 60 % des Höchstbetrages		
CHF 834.– x CHF 1 422.–	CHF	705.–
Kinderrente Mutter + Kinderrente Vater		
CHF 834.– + CHF 849.–		
Kinderrente Vater x 60 % des Höchstbetrages		
CHF 849.– x CHF 1 422.–		CHF 717.–
Kinderrente Vater + Kinderrente Mutter		
CHF 849.– + CHF 834.–		

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Invalidenrente				Invalidenrente für Witwen/Witwer			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 220	1 185	889	593	297	1 422	1 067	711	356
15 642	1 216	912	608	304	1 459	1 095	730	365
17 064	1 247	936	624	312	1 496	1 122	748	374
18 486	1 277	958	639	320	1 533	1 150	767	384
19 908	1 308	981	654	327	1 570	1 178	785	393
21 330	1 339	1 005	670	335	1 607	1 206	804	402
22 752	1 370	1 028	685	343	1 644	1 233	822	411
24 174	1 401	1 051	701	351	1 681	1 261	841	421
25 596	1 431	1 074	716	358	1 718	1 289	859	430
27 018	1 462	1 097	731	366	1 755	1 317	878	439
28 440	1 493	1 120	747	374	1 792	1 344	896	448
29 862	1 524	1 143	762	381	1 829	1 372	915	458
31 284	1 555	1 167	778	389	1 866	1 400	933	467
32 706	1 586	1 190	793	397	1 903	1 428	952	476
34 128	1 616	1 212	808	404	1 940	1 455	970	485
35 550	1 647	1 236	824	412	1 977	1 483	989	495
36 972	1 678	1 259	839	420	2 013	1 510	1 007	504
38 394	1 709	1 282	855	428	2 050	1 538	1 025	513
39 816	1 740	1 305	870	435	2 087	1 566	1 044	522
41 238	1 770	1 328	885	443	2 124	1 593	1 062	531
42 660	1 801	1 351	901	451	2 161	1 621	1 081	541
44 082	1 820	1 365	910	455	2 184	1 638	1 092	546
45 504	1 839	1 380	920	460	2 207	1 656	1 104	552
46 926	1 858	1 394	929	465	2 230	1 673	1 115	558
48 348	1 877	1 408	939	470	2 252	1 689	1 126	563
49 770	1 896	1 422	948	474	2 275	1 707	1 138	569
51 192	1 915	1 437	958	479	2 298	1 724	1 149	575
52 614	1 934	1 451	967	484	2 321	1 741	1 161	581
54 036	1 953	1 465	977	489	2 343	1 758	1 172	586
55 458	1 972	1 479	986	493	2 366	1 775	1 183	592
56 880	1 991	1 494	996	498	2 370	1 778	1 185	593
58 302	2 010	1 508	1 005	503	2 370	1 778	1 185	593
59 724	2 029	1 522	1 015	508	2 370	1 778	1 185	593
61 146	2 048	1 536	1 024	512	2 370	1 778	1 185	593
62 568	2 067	1 551	1 034	517	2 370	1 778	1 185	593
63 990	2 086	1 565	1 043	522	2 370	1 778	1 185	593
65 412	2 105	1 579	1 053	527	2 370	1 778	1 185	593
66 834	2 124	1 593	1 062	531	2 370	1 778	1 185	593
68 256	2 142	1 607	1 071	536	2 370	1 778	1 185	593
69 678	2 161	1 621	1 081	541	2 370	1 778	1 185	593
71 100	2 180	1 635	1 090	545	2 370	1 778	1 185	593
72 522	2 199	1 650	1 100	550	2 370	1 778	1 185	593
73 944	2 218	1 664	1 109	555	2 370	1 778	1 185	593
75 366	2 237	1 678	1 119	560	2 370	1 778	1 185	593
76 788	2 256	1 692	1 128	564	2 370	1 778	1 185	593
78 210	2 275	1 707	1 138	569	2 370	1 778	1 185	593
79 632	2 294	1 721	1 147	574	2 370	1 778	1 185	593
81 054	2 313	1 735	1 157	579	2 370	1 778	1 185	593
82 476	2 332	1 749	1 166	583	2 370	1 778	1 185	593
83 898	2 351	1 764	1 176	588	2 370	1 778	1 185	593
85 320 und mehr	2 370	1 778	1 185	593	2 370	1 778	1 185	593

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Leistungen an Kinder							
	Kinderrente				Doppel-Kinderrente			
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
bis 14 220	474	356	237	119	711	534	356	178
15 642	486	365	243	122	729	547	365	183
17 064	499	375	250	125	748	561	374	187
18 486	511	384	256	128	766	575	383	192
19 908	523	393	262	131	785	589	393	197
21 330	536	402	268	134	803	603	402	201
22 752	548	411	274	137	822	617	411	206
24 174	560	420	280	140	840	630	420	210
25 596	573	430	287	144	859	645	430	215
27 018	585	439	293	147	877	658	439	220
28 440	597	448	299	150	896	672	448	224
29 862	610	458	305	153	914	686	457	229
31 284	622	467	311	156	933	700	467	234
32 706	634	476	317	159	951	714	476	238
34 128	647	486	324	162	970	728	485	243
35 550	659	495	330	165	988	741	494	247
36 972	671	504	336	168	1 007	756	504	252
38 394	683	513	342	171	1 025	769	513	257
39 816	696	522	348	174	1 044	783	522	261
41 238	708	531	354	177	1 062	797	531	266
42 660	720	540	360	180	1 081	811	541	271
44 082	728	546	364	182	1 092	819	546	273
45 504	736	552	368	184	1 103	828	552	276
46 926	743	558	372	186	1 115	837	558	279
48 348	751	564	376	188	1 126	845	563	282
49 770	758	569	379	190	1 138	854	569	285
51 192	766	575	383	192	1 149	862	575	288
52 614	774	581	387	194	1 160	870	580	290
54 036	781	586	391	196	1 172	879	586	293
55 458	789	592	395	198	1 183	888	592	296
56 880	796	597	398	199	1 194	896	597	299
58 302	804	603	402	201	1 206	905	603	302
59 724	811	609	406	203	1 217	913	609	305
61 146	819	615	410	205	1 229	922	615	308
62 568	827	621	414	207	1 240	930	620	310
63 990	834	626	417	209	1 251	939	626	313
65 412	842	632	421	211	1 263	948	632	316
66 834	849	637	425	213	1 274	956	637	319
68 256	857	643	429	215	1 285	964	643	322
69 678	865	649	433	217	1 297	973	649	325
71 100	872	654	436	218	1 308	981	654	327
72 522	880	660	440	220	1 320	990	660	330
73 944	887	666	444	222	1 331	999	666	333
75 366	895	672	448	224	1 342	1 007	671	336
76 788	902	677	451	226	1 354	1 016	677	339
78 210	910	683	455	228	1 365	1 024	683	342
79 632	918	689	459	230	1 376	1 032	688	344
81 054	925	694	463	232	1 388	1 041	694	347
82 476	933	700	467	234	1 399	1 050	700	350
83 898	940	705	470	235	1 411	1 059	706	353
85 320 und mehr	948	711	474	237	1 422	1 067	711	356

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2020

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor
1971	1,152	1996	1,000
1972	1,137	1997	1,000
1973	1,122	1998	1,000
1974	1,108	1999	1,000
1975	1,095	2000	1,000
1976	1,083	2001	1,000
1977	1,071	2002	1,000
1978	1,059	2003	1,000
1979	1,047	2004	1,000
1980	1,035	2005	1,000
1981	1,023	2006	1,000
1982	1,012	2007	1,000
1983	1,002	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.04-20/01-D